

DISZIPLINARORDNUNG DER SCHULE CAZIS

Gestützt auf Art. 18 der Schulordnung der Schule Cazis vom 1. August 2018 sowie auf Artikel 50 des Gesetzes für die Volksschule des Kantons Graubünden erlässt der Schulrat diese Disziplinarordnung.

Die Bezeichnungen Schüler/innen und Schule schliessen die Kindergartenkinder und den Kindergarten ein, soweit keine anders lautenden Bestimmungen bestehen. Schüler/innen des 10. Schuljahres sowie auswärtige Schüler unterstehen ebenfalls den Bestimmungen dieses Gesetzes.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 / Zweck

1. Die Disziplinarordnung dient zusammen mit der Schulordnung der Schule Cazis sowie der Nutzungsverordnung für Schul- und Mehrzweckräume der Gemeinde Cazis dem Erreichen des Schulzweckes gemäss Art. 2 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Schüler/innen gemäss Art. 53 – 55 des kantonalen Schulgesetzes und unterstützt die Lehrpersonen in der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss Art. 59 des kantonalen Schulgesetzes sowie der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebes.
2. Die Disziplinarordnung regelt die Kompetenz der Schulbehörden, der Schulleitung und der Lehrpersonen, sowie das Verfahren bei Verstössen der Schüler gegen die Schuldisziplin.

Art. 2 / Geltungsbereich

1. Die Disziplinarordnung gilt für alle Schüler/innen der öffentlichen Schulen der Gemeinde Cazis.

2. Verhaltensregeln

Art. 3 / Schuldisziplin

1. Die Schüler/innen verhalten sich während des Schulunterrichts und auf dem Schulweg anständig. Die Obhutspflicht auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.
2. Sie halten die Bestimmungen dieser Disziplinarordnung ein und leisten den Weisungen von Lehrpersonen, Schulbehörden und Schulpersonal Folge.
3. Sie halten die Unterrichtszeiten ein.
4. Sie unterlassen jegliche Aktivitäten, welche den Schulbetrieb stören.
5. Die Benützung von privaten elektronischen Geräten (Smartphones, Smartwatches etc.) in den Schul- und Sportanlagen ist nicht gestattet. Lehrpersonen können bei Nichteinhaltung dieser Regel die Geräte einziehen und den Erziehungsberechtigten nach Absprache zurückgeben. Lehrpersonen können für spezifische, zeitliche befristete Aufgabenstellungen den Gebrauch bewilligen.
6. Gefährliche Gegenstände (Messer oder andere Formen von Waffen) sind im Schulhaus, in den Schul- und Sportanlagen verboten. Lehrpersonen können Ausnahmen für spezifische Aufträge bewilligen (etwa für Ausflüge, Lager, Projekttag etc.).
7. Die Benützung von fahrzeugähnlichen Geräten (FÄG) sowie Mofas rund um die Schul- und Sportanlagen ist während der Pausen sowie während Zwischenstunden nicht gestattet.

Art. 4 / Räume, Einrichtungen, Geräte

1. Die für die Schul- und Sportanlagen bestehenden Ordnungen und Reglemente der Gemeinde Cazis sind zu befolgen.
2. Die Schüler haben zu den Einrichtungen der Schul- und Sportanlagen, den Einrichtungsgegenständen sowie den (elektronischen) Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen.

Art. 5 / Suchtmittel, Drogen

1. Das Rauchen (inkl. E-Zigaretten), der Konsum alkoholhaltiger Getränke sowie der Genuss von Suchtmitteln jeglicher Art sind in den Schul- und Sportanlagen und bei Schulveranstaltungen verboten.

Art. 6 / Kleidung, Körperpflege

1. Die Schüler/innen erscheinen korrekt gekleidet und gepflegt zum Unterricht.
2. Die Schulleitung kann in Absprache mit dem Schulrat Kleidungsvorschriften erlassen.

3. Kompetenzen, Disziplinarstrafen, Verfahren

Art. 7 / Disziplinarstrafen

1. Verstösse gegen das Schulgesetz, die Disziplinarordnung, die Hausordnung sowie gegen übrige Ordnungen und Weisungen können einen Verweis sowie die Information der Erziehungsberechtigten zur Folge haben.
2. Die Schüler/innen können mit besonderen Aufgaben bestraft werden.

Art. 8 / Kompetenz

1. Lehrpersonen können einen schriftlichen oder mündlichen Verweis oder besondere Aufgaben oder Arrest bis zu einem halben Tag verfügen.
2. Die Schulleitung kann Schüler/innen bis maximal vier Halbtagen mit besonderen Aufgaben bestrafen.
3. Der Schulrat kann gemäss der Weisung über Absenzen, Urlaub und Dispensation des Kantons Graubünden beim Schulinspektorat den Ausschluss von Schülern/innen vom Unterricht beantragen.

Art. 9 / Sachverhalt, rechtliches Gehör

1. Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Den Schülern/innen ist rechtliches Gehör zu gewähren.
2. Dauert die verhängte Strafe länger als drei halbe Tage, sind vor dem definitiven Entscheid die gesetzlichen Vertreter anzuhören.
3. Auf Verlangen ist ein rekursfähiger Entscheid auszustellen.

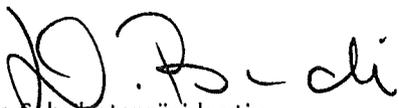
Art. 10 / Rekurse

1. Disziplinarstrafentscheide einer Lehrperson können innert 10 Arbeitstagen an die Schulleitung weitergezogen werden.
2. Disziplinarstrafentscheide der Schulleitung können innert 10 Arbeitstagen an den Schulrat weitergezogen werden.
3. Disziplinarstrafentscheide des Schulrates können innert 10 Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden weitergezogen werden.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Disziplinarordnung ersetzt die bisherige Disziplinarordnung der Schule Cazis vom 01. März 2010.

Cazis, 23. Oktober 2018


Die Schulratspräsidentin


Die Schulleitung